

Vorwort Seite 1 § 27

Vorwort

Die Fachlichen Hinweise des Jobcenters Oldenburg sollen als Ergänzung zu den <u>Fachlichen Weisungen SGB II der Bundesagentur für Arbeit</u> die örtlichen Regelungen zusammenfassen und als verbindliche Arbeitshilfe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen. Dies ist insbesondere bei § 27 Abs. 3 SGB II wichtig, da seitens der Bundesagentur für Arbeit auf Grund der Kostenträgerschaft des kommunalen Trägers keine Fachlichen Hinweise zu diesem Bereich erstellt wurden.

G i s s Geschäftsführerin



Änderungen Seite 2 § 27

Änderungen

01.08.2016 Aktualisierung des Gesetzestextes auf den Stand 01.08.2016

Einarbeitung der Rechtsänderungen im Rahmen des Neunten Änderungsgesetzes:

1. Geltungsbereich und Grundsatz nach § 27 Abs. 1

3. Mietzuschuss nach § 27 Abs. 3 gestrichen

3. Härtefalldarlehen und Darlehen bei Ausbildungsbeginn nach § 27

Abs. 3

3.1 Härtefalldarlehen

3.2 Darlehen bei Ausbildungsbeginn

Anlage 1 gestrichen

Randnummern neu geordnet

01.01.2016 Randnummer 27.15

Neuer Regelbedarf ab 01.01.2016 in das Beispiel eingefügt

Neue angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung ab 01.01.2016

in das Beispiel eingefügt

23.12.2015 Änderung des Begriffs "Fachliche Hinweise der Bundesagentur für Ar-

beit" in "Fachliche Weisungen SGB II der Bundesagentur für Arbeit"

11.06.2015 Anlage 1 (Übersicht über Mietzuschuss-Berechtigte) wird angefügt



Gesetzestext Seite 3 § 27

§ 27 Leistungen für Auszubildende

- (1) Auszubildende im Sinne des § 7 Absatz 5 erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Leistungen für Auszubildende im Sinne des § 7 Absatz 5 gelten nicht als Arbeitslosengeld II.
- (2) Leistungen werden in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 2, 3, 5 und 6 und in Höhe der Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 erbracht, soweit die Mehrbedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind.
- (3) Leistungen können für Regelbedarfe, den Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet. Eine besondere Härte ist auch anzunehmen, wenn Auszubildenden, deren Bedarf sich nach §§ 12 oder 13 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst, aufgrund von § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Leistungen zustehen, diese Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung der oder des Auszubildenden in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht; in diesem Fall sind Leistungen als Zuschuss zu erbringen. Satz 2 gilt nur für Ausbildungen, die vor dem 31. Dezember 2020 begonnen wurden. Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Absatz 4 Satz 1 erbracht werden. Leistungen nach Satz 1 sind gegenüber den Leistungen nach Absatz 2 nachrangig.



Inhaltsverzeichnis Seite 4 § 27

- 1. Geltungsbereich und Grundsatz nach § 27 Abs. 1
- 2. Mehrbedarfe und einmalige Beihilfen nach § 27 Abs. 2
- 2.1 Mehrbedarfe
- 2.2 einmalige Beihilfen
- 3. Härtefalldarlehen und Darlehen bei Ausbildungsbeginn nach § 27 Abs. 3
- 3.1 Härtefalldarlehen
- 3.2 Darlehen bei Ausbildungsbeginn



Hinweise Seite 5 § 27

1. Geltungsbereich und Grundsatz nach § 27 Abs. 1

Auszubildende in einer dem Grunde nach

- durch BAföG förderungsfähigen Ausbildung
- durch BAB f\u00f6rderungsf\u00e4higen Ausbildung mit Unterbringung in einem Internat, Wohnheim oder beim Ausbilder mit Vollverpflegung

sind nach § 7 Abs. 5 von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

Ausnahmen von diesem Leistungsausschluss regelt § 7 Abs. 6. Danach ist ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II auch für Auszubildende in bestimmten Konstellationen nicht ausgeschlossen. Dazu sind die <u>Fachlichen Weisungen SGB II der Bundesagentur für Arbeit zu</u> § 7 zu beachten.

Ausnahmen § 7 Abs. 6 (27.1)

Leistungen nach § 27 können nur diejenigen Auszubildenden erhalten, die tatsächlich nach § 7 Abs. 5 von den "normalen" Leistungen ausgeschlossen sind und deren Ausschluss auch nicht über § 7 Abs. 6 wieder aufgehoben wird.

Kreis der Berechtigten nach § 27 (27.2)

Grundsätzlich sind die Systeme der Ausbildungsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende voneinander abgegrenzt. Das SGB II bietet aber in § 27 auch für nach § 7 Abs. 5 ausgeschlossene Auszubildende einen abschließenden Leistungskatalog.

Durch Ausbildungsförderung nicht gedeckte Bedarfe (27.3)

Besteht bei Auszubildenden ein Bedarf, den die Ausbildungsförderung nicht berücksichtigt oder abdeckt, wie bestimmte nicht ausbildungsspezifische Mehrbedarfe, werden die Auszubildenden durch die Leistungen des § 27 finanziell zumindest mit SGB II-Leistungsberechtigten gleichgestellt.

Der Leistungskatalog des § 27 ist abschließend. Ausgeschlossene Auszubildende können über die Leistungen des § 27 hinaus keine Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Die Leistungen nach § 27 gelten nicht als Arbeitslosengeld II. Es wird damit keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ausgelöst und es entstehen keine Anrechnungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Kein Alg II (27.4)

Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen wird auf die <u>Fachlichen</u> Weisungen SGB II der Bundesagentur für Arbeit zu § 27 verwiesen.

Anspruchsvoraussetzungen (27.5)

2. Mehrbedarfe und einmalige Beihilfen nach § 27 Abs. 2

Nach § 7 Abs. 5 ausgeschlossene Auszubildende erhalten unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Leistungen für bestimmte Mehrbedarfe und einmalige Beihilfen, soweit sie diese Bedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen decken können.

2.1 Mehrbedarfe



Hinweise Seite 6 § 27

Hinsichtlich der Gewährung von Mehrbedarfen wird vollumfänglich auf die <u>Fachlichen Weisungen SGB II der Bundesagentur für Arbeit zu § 27</u> verwiesen. Dort ist auch die Berechnung beschrieben.

Zu beachten ist jedoch, dass nur ausbildungsunabhängige Mehrbedarfe beansprucht werden können. Dabei handelt es sich um die Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 (werdende Mütter), Abs. 3 (Alleinerziehung), Abs. 5 (kostenaufwendige Ernährung) und Abs. 6 (besondere laufende Bedarfe). Für die Voraussetzungen der einzelnen Mehrbedarfe sind die Fachlichen Weisungen SGB II der Bundesagentur für Arbeit zu § 21 hilfreich.

Nur ausbildungsunabhängige Mehrbedarfe (27.6)

Im Übrigen ist, um eine Besserstellung von Auszubildenden gegenüber Beziehern von Arbeitslosengeld II auszuschließen, auch die Höchstgrenze beim Zusammentreffen mehrerer Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 8 zu beachten.

Höchstgrenze nach § 21 Abs. 8 (27.7)

2.2 einmalige Beihilfen

Auszubildende können nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 auch einmalige Beihilfen erhalten.

Es handelt sich dabei jedoch nur um die Beihilfen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2: Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt. Bezüglich des Umfangs und der Anspruchsvoraussetzungen sind die <u>Fachlichen Hinweise des Jobcenters Oldenburg zu § 24</u> zu beachten.

Nur Beilhilfen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 (27.8)

3. Härtefalldarlehen und Darlehen bei Ausbildungsbeginn nach § 27 Abs. 3

Neben den in Abs. 2 geregelten Leistungsarten können Auszubildende auch Regelbedarfe und Kosten für Unterkunft und Heizung im gleichen Umfang wie nicht ausgeschlossene Leistungsberechtigte als Darlehen erhalten. Dies ist jedoch nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens auf Härtefälle und den Ausbildungsbeginn beschränkt. In besonderen Härtefällen können Leistungen nach § 27 Abs. 3 Satz 2 sogar als Zuschuss erbracht werden.

Die Darlehen nach § 27 Abs. 3 Satz 1 sind in jedem Falle gegenüber einem Anspruch auf Zuschüsse nach § 27 Abs. 3 Satz 2 nachrangig.

Liegen die Voraussetzungen für ein Härtefalldarlehen oder ein Darlehen bei Ausbildungsbeginn vor bzw. könnten diese vorliege, ist die/der Leistungsberechtigte über die Möglichkeit zu informieren, ein entsprechendes Darlehen zu beantragen.

Nachrang von Darlehen (27.9) Beratungspflicht (27.10)

3.1 Härtefalldarlehen

Bei Vorliegen einer besonderen Härte können ausgeschlossene Auszubildende Leistungen darlehensweise, in Einzelfällen sogar als Zuschuss erhalten. Diesbezüglich wird vollumfänglich auf die <u>Fachlichen Weisungen SGB II der Bundesagentur für Arbeit zu § 27, verwiesen.</u>



Hinweise Seite 7 § 27

Das Darlehen kann auch notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung beinhalten.

3.2 Darlehen bei Ausbildungsbeginn

Nach § 27 Abs. 3 Satz 4 können Darlehen für ausgeschlossene Auszubildende für den ersten Monat der Ausbildung entsprechend § 24 Abs. 4 (s. dazu die <u>Fachlichen Hinweise des Jobcenters Oldenburg zu</u> § 24) erbracht werden.

Auszubildende, die generell oder auf Grund von § 7 Abs. 6 nicht ausgeschlossen sind, können Darlehen nach § 24 Abs. 4 erhalten.

In der Regel handelt es sich um Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine Berufsausbildung aufnehmen. Die Ausbildungsvergütung und ggf. Berufsausbildungsbeilhilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld werden erst am Ende des Monats rückwirkend gezahlt. Die/der Auszubildende muss daher im ersten Monat der Ausbildung eine finanzielle Lücke bewältigen. Ausweislich den <u>Fachlichen Weisungen SGB II der Bundesagentur für Arbeit zu § 27</u> ist im Regelfall bei Antragstellung für ein Darlehen nach § 27 Abs. 3 Satz 4 von einer Gefährdung der Ausbildungsaufnahme auszugehen, die zu einer Ermessensreduktion auf null führt. Eine Bewilligung des Darlehens des ersten Ausbildungsmonats stellt somit den Regelfall dar. Durch das Darlehen wird ein finanziell unbelasteter Beginn der Ausbildung ermöglicht.

Gefährdung der Ausbildung (27.11)

Vorrangig sind zur Bedarfsdeckung die Regelungen des § 42a Abs. 1 zu beachten. Ein Darlehen wird nur erbracht, wenn der Bedarf nicht durch Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nummern 1, 1a und 4 oder auf andere Weise gedeckt werden kann. Hierzu wird auf die <u>Fachlichen Weisungen SGB II der Bundesagentur für Arbeit zu § 42a</u> verwiesen.

Nachrang (27.12)

Ein Darlehen nach § 27 Abs. 3 Satz 4 wird gem. § 42a Abs. 5 (s. <u>Fachliche Weisungen SGB II der Bundesagentur für Arbeit zu § 42a</u>) erst nach dem Ende der Ausbildung fällig. Zur Überwachung werden die bewilligten Darlehen in einer <u>Liste</u> erfasst. So kann frühzeitig vor Ausbildungsende eine Rückzahlungsvereinbarung mit der/dem Auszubildenden abgeschlossen werden.

Rückzahlung nach Ende der Ausbildung (27.13)

Die Bewilligung eines Darlehens setzt zunächst einen Antrag der/des Auszubildenden voraus. Sofern ein solches Darlehen beantragt wird, ist der ausgefüllte und unterschriebene Antragsvordruck zusammen mit dem Ausbildungsvertrag in Kopie bei der Integrationsfachkraft abzugeben. Die Integrationsfachkraft bestätigt eine Kenntnisnahme und leitet den Antrag dann an die zuständige Mitarbeiterin/den zuständigen Mitarbeiter in der Leistungsgewährung weiter, die/der alles Weitere veranlasst.

Antrag für Beginnmonat (27.14)

Im Monat der Ausbildungsaufnahme wird die Höhe des Darlehens mit einer allgemeinen SGB II-Bedarfsberechnung ermittelt. Die Ausbildungsvergütung und Ansprüche auf BAB sind nicht zu berücksichtigen. Bei Einkommen (z.B. Kindergeld) sind sämtliche Freibeträge nach § 11b in Abzug zu bringen.

Höhe des Darlehens im Beginnmonat (27.15)



Hinweise Seite 8 § 27

Die BAB-Stelle ist durch den zuständigen Sachbearbeiter per E-Mail über die Gewährung des Darlehens zu informieren, damit eine bevorzugte Bearbeitung des Falls erfolgen kann. Die E-Mail ist an folgende Adresse zu richten: **BA-Bremen-Bremerhaven-021-OS**

Info an BAB-Stelle (27.16)

Die Vorschrift des § 27 Abs. 3 Satz 4 bezieht sich nicht auf BAföGförderungsfähige Ausbildungen. Bei Leistungen nach dem BAföG entsteht bei den Auszubildenden keine finanzielle Lücke, da die Leistungen nach § 51 Abs. 1 BAföG im Voraus erbracht werden. Es liegt somit keine Gefährdung der Ausbildung vor.

Auszubildende mit Anspruch auf BAföG (27.17)

Treten bei der Beantragung von Leistungen nach dem BAföG Verzögerungen auf, ist die BAföG-Stelle dafür zuständig, die finanzielle Lücke zu schließen. So können nach § 36 BAföG beispielsweise Vorauszahlungen geleistet werden oder nach § 51 Abs. 2 BAföG die Leistungen zunächst unter dem Vorbehalt der Rückforderung in festgesetzter Höhe erbracht werden. Die/der Auszubildende muss sich daher zunächst an die BAföG-Stelle wenden, wenn Zahlungslücken entstehen, die sie/er nicht selbst überbrücken kann.

Scheiden diese Möglichkeiten der Überbrückung aus rechtlichen Gründen aus und hat die/der Auszubildende die Verzögerungen in der Antragsbearbeitung nicht selbst zu vertreten, kann im Einzelfall ein Darlehen nach § 27 Abs. 3 für den ersten Monat der Ausbildung unter den o.g. Voraussetzungen gewährt werden.

Darlehen bei BAföG im Einzelfall (27.18)